



Merkblatt für den Krisenfall

Die Botschaft empfiehlt für den Fall einer Krise die Beachtung folgender Hinweise:

1. Alle Deutschen, die - auch nur vorübergehend - im Amtsbezirk der Botschaft leben, können in eine **Krisenvorsorgeliste** gemäß § 6 Abs. 3 des deutschen Konsulargesetzes aufgenommen werden. Bitte werben Sie auch in Ihrem Bekanntenkreis und Ihrem beruflichen Umfeld aktiv für die Eintragung deutscher Staatsangehöriger in die Krisenvorsorgeliste der Botschaft. Je mehr Informationen die Botschaft über Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Israel und Möglichkeiten der Kontaktaufnahme hat, desto größer ist auch die Wahrscheinlichkeit, dass die Botschaft Sie im Krisenfall erreichen und Ihnen auch tatsächlich helfen kann.



Deutsche können sich unter folgendem Link oder über den QR-Code auf der Homepage der Botschaft in der Krisenvorsorgeliste registrieren:
<https://krisenvorsorgeliste.diplo.de/signin>

2. Die **Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amts zu Israel** können Sie regelmäßig auf der Homepage des Auswärtigen Amts über folgenden Link einsehen: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/israelsicherheit/203814>
3. Verfolgen Sie **regelmäßig Nachrichten**.
4. Auf der **Webseite des israelischen Heimatschutzes** (www.oref.org.il) finden Sie zusätzlich nützliche Hinweise zum Verhalten in Krisensituationen. Die Installation einer **Warnapp** (*Home Front Command, Red Alert, Tzofar*) wird empfohlen!
5. Teffen Sie rechtzeitig **Krisenvorsorge** durch:
 - zweckdienliche Ausstattung Ihres Schutzraumes (Trinkwasser, Taschenlampe, Medikamente, etc.)
 - Anlegung von Treibstoffvorräten
 - Gegebenenfalls Beschaffung von ABC-Schutzmasken (Anbieter in Israel: www.supergum.com, www.shalon.co.il)
 - Vorbereitung von Notgepäck im Falle einer kurzfristigen Ausreise (einschl. wichtige Dokumente und Vorrat an Bargeld)
 - Erkundung von Ausreisemöglichkeiten (Land-/Luftweg)



6. Bereiten Sie rechtzeitig Ihre Ausreise und die Ihrer Familienangehörigen vor (Überprüfung der Gültigkeit von Reisepässen, Planung des Aufenthalts in einer sicheren Region oder im Ausland, etc.)

Beachten Sie bitte:

Je nach Bedarf und insbesondere Möglichkeit kann das Auswärtige Amt Entscheidungen über Evakuierungsmaßnahmen treffen. Aber:

- Die Teilnahme an Evakuierungsmaßnahmen ist freiwillig.
- Die Kosten der Evakuierung werden vom Bund verauslagt; die evakuierten Personen haben die Kosten anteilmäßig nach § 6 Abs. 2 Konsulargesetz zu erstatten. Sie haben eine entsprechende Erklärung zu unterzeichnen.
- Die Kosten einer Evakuierung können daher um ein Vielfaches höher sein als die Kosten der Ausreise mit kommerziellen Mitteln.
- Nicht verauslagt werden die Kosten der Unterbringung am Zielort, die Kosten der Weiterbeförderung vom Zielort an einen dritten Ort (die Evakuierung muss nicht notwendigerweise nach Deutschland geschehen), sowie die Kosten der Rückkehr nach Israel.
- Die Bundesregierung übernimmt nicht das Krisen- und Evakuierungsrisiko